

Landschaftsverband Rheinland

Allgemeine Rundverfügung Nr. 47 des Dezernates Personal, Organisation (4. Fassung)

Mitteilung von Unregelmäßigkeiten an das Rechnungsprüfungsamt

gem. § 14 Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland
vom 28.09.2001 – GV.NW. Nr. 36 vom 09.11.2001, S. 750

1 Allgemeines

Nach § 6 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des LVR ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund.

Nach § 14 Abs. 1 Rechnungsprüfungsordnung ist das Rechnungsprüfungsamt von der im Einzelfall betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten und sonstigen Ursachen ergibt, durch die ein Vermögensschaden für den LVR entstanden oder zu befürchten ist.

Diese Regelung gilt auch für das vom LVR zu verwaltende Fremdvermögen.

2 Verfahren

2.1 Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, ihrem unmittelbaren Vorgesetzten hierüber zu berichten, wenn ihnen derartige Unregelmäßigkeiten zur Kenntnis kommen.

2.2 Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 Rechnungsprüfungsordnung

- für die Zentralverwaltung durch die Leitung des betroffenen Dezernates,
- für die Außenämter, Schulen sowie die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LVR durch die jeweilige Leitung.
- Ist die jeweilige Leitung selbst betroffen, so macht deren Vertretung die Mitteilung. Zeitgleich ist die Direktorin bzw. der Direktor des LVR zu benachrichtigen.

2.3 In den Meldungen ist anzugeben, welche externen Dienststellen (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft) unterrichtet worden sind oder unterrichtet werden.

2.4 Von der Meldung ist der Direktorin bzw. dem Direktor des LVR jeweils eine Durchschrift vorzulegen.

Gleichzeitig sind

- das Amt 14, Rechts- und Versicherungsamt,
- die Kämmerer des LVR,
- und, soweit die Meldung durch ein Außenamt, eine Schule oder eine wie ein Eigenbetrieb geführte Einrichtung des LVR erfolgt, das zuständige Dezernat

durch die Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

2.5 In eiligen Fällen ist das Rechnungsprüfungsamt und - bei Vorfällen in Außenämtern, Schulen oder einer wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung - auch das zuständige Dezernat vorab telefonisch zu informieren.

Liegen dienstliche Verfehlungen vor oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist das Rechts- und Versicherungsamt in derselben Weise vorab zu verständigen.

3 Schlussbestimmung

Die allgemeine Rundverfügung Nr. 47 (3. Fassung) der Allgemeinen Verwaltung, Personal vom 21.09.1989, Az: 11.50-031-05, sowie alle hierzu ergangenen Änderungen werden hiermit aufgehoben.

Köln, 20.04.2006
11.31-031-05

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

M o l s b e r g e r